

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

23.00 ALLGEMEINES

A 9216

Verordnung betreffend Einschränkung des übermässigen Baulärms

in der Gemeinde Engelberg

vom 17. April 1964

Art. 1	3
Art. 2	3
Art. 3	3
Art. 4	4
Art. 5	4
Art. 6	4
Art. 7	4
Art. 8	4
Art. 9	4
Art. 10	4
Art. 11	5
Art. 12	5
Art. 13	5
Art. 14	5

Verordnung betreffend Einschränkung des übermässigen Baulärms in der Gemeinde Engelberg

vom 17. April 1964

Der Einwohnergemeinderat von Engelberg, in Erwägung der Tatsache, dass bei den ständig zunehmenden Neu- und Umbauten und bei Fortschreiten der Bautechnik je länger je mehr Baumaschinen verwendet werden und dass diese Maschinen die erforderliche Ruhe im Kurort und seinen Wohnquartieren übermässig beeinträchtigen und gerade während der Saison den Fremdenverkehr nachteilig beeinflussen, erlässt, gestützt auf Artikel 61^{bis} und 68 lit. d und i und 56 der Kantonsverfassung zum Zweck der Einschränkung des übermässigen Baulärms auf dem Gebiet der Gemeinde Engelberg folgende Verordnung.

Art. 1

Jeder übermässige Baulärm ist zu vermeiden.

Besondere Rücksicht ist im Dorfkreis und in den Wohnquartieren während der Saison und den üblichen Ruhezeiten geboten. Das gilt auch für Störungen durch übermässige Erschütterungen.

Jeder Maschinen- und Motorenlärm ist nach dem Stand der Technik herabzumindern, sofern der Aufwand hiefür zumutbar ist.

Art. 2

Jeder übermässige Baulärm ist während des ganzen Jahres im Gemeindegebiet ab 19.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Das gleiche gilt auch für Sprengungsarbeiten.

Offensichtliche Notfälle (unaufschiebbare Reparaturen bei Kabel- oder Wasserleitungsbrüchen, an elektrischen Bodenleitungen, Rettungsarbeiten usw.) bilden eine Ausnahme. Dies gilt auch für die in Art. 3 genannten Baumaschinen und die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen. Hingegen hat in solchen Fällen so schnell wie möglich Meldung an das Talammannamt oder an die Polizei zu erfolgen.

Art. 3

Im Dorfkreis und in den Wohnquartieren ist die Verwendung von Baumaschinen, die eine empfindliche Beeinträchtigung der Ruhe verursachen, erst vom 1. April bis 30. Juni und vom 1. September bis 15. Dezember gestattet, in der übrigen Zeit nur von 08.00 bis 12.30 und 14.30 bis 19.00 Uhr.

Diese Bestimmung gilt auch für Sprengungen.

Für ausserordentliche Arbeiten, deren Unterbruch aus technischen Gründen nicht möglich ist, wie beispielsweise Betonieren von Böden usw., kann der Einwohnergemeinderat bei rechtzeitiger Einholung einer Bewilligung Ausnahmen gestatten.

Baumaschinen, die lediglich leichten Lärm verursachen, unterliegen keiner saisonmässigen Einschränkung. Im übrigen gelten hier die Bestimmungen des Art. 2, Absatz 1.

Immerhin kann der Einwohnergemeinderat den Betrieb solcher Maschinen in unmittelbarer Nähe von Hotels und Gaststätten während der Mittagszeit, d.h. von 12.30 bis 14.30 Uhr, einstellen lassen, wenn der Baulärm sich als übermässig störend erweist.

Art. 4

Bei Sprengungen ist bezüglich der Stärke der Ladungen auf die Nähe von Wohnhäusern und Viehstallungen gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Anwohner und Viehbesitzer sind am Vortag der Sprengungen vom durchführenden Unternehmer zu avisieren.

Art. 5

Der Einwohnergemeinderat bezeichnet den Dorfkreis und die Wohnquartiere im Sinne von Art. 1 Absatz 2 und Art. 3 dieser Verordnung. Ebenso erstellt er ein Verzeichnis der in Art. 3 erwähnten Lärm verursachenden Maschinen und Vorrichtungen. Dabei sind der jeweilige Stand der Technik, allfällige Vorrichtungen für Lärmdämpfung und die Betriebsdauer gebührend zu berücksichtigen.

Art. 6

Der Einwohnergemeinderat kann gegen jede gemäss dieser Verordnung vorschriftswidrige Lärmverursachung einschreiten. Es entstehen hieraus gegenüber der Behörde oder der Gemeinde keine Schadenersatz-Ansprüche.

Art. 7

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, die in Art. 3 Abs. 3 und 5 und Art. 6 vorgesehenen Kompetenzen an das Talammannamt zu übertragen.

Art. 8

Anzeigeberechtigt für vorschriftswidrige Lärmverursachung ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, Wiederhandlungen gegen die vorliegende Verordnung dem Talammannamt anzuzeigen.

Art. 9

Für Übertretungen und Wiederhandlungen können je nach den Umständen der Bauherr und der Unternehmer oder eventuell beide oder Drittpersonen verantwortlich gemacht werden.

Art. 10

Gegen Anordnungen des Einwohnergemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen schriftlich an den Regierungsrat des Kantons Obwalden rekurrieren. Ob der Rekurs aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die Rekursinstanz.

Art. 11

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist bei der ersten Übertretung zu verwarren. Im Wiederholungsfall wird er mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft. Bei weiteren Übertretungen kann die Busse bis CHF 2'000.00 erhöht werden. Als Rückfall gelten strafbare Handlungen auch auf andern Baustellen des Fehlbaren.

Der Einwohnergemeinderat ist für die Ausfällung von Bussen bis CHF 100.00 zuständig oder zu Anzeige oder Strafklage beim Verhöramt Obwalden berechtigt.

Die Strafverfolgung nach eidgenössischem und kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 12

Bussenentscheide des Einwohnergemeinderates sind innert 10 Tagen an die kantonale Justizkommission weiterziehbar.

Art. 13

Die auf Grund dieser Verordnung vom Gemeinderat ausgefällten Bussen bis zum Betrag von CHF 100.00 fallen in die Einwohnergemeindekasse Engelberg.

Art. 14

Die Verordnung ist dem Referendum unterstellt. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft.

Engelberg, 17. April 1964

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

sig. H. Matter
Talamann

sig. Theo Bieri
Gemeindeschreiber

Regierungsrätlich genehmigt am 19. Mai 1964.